

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Hoher und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten für Waldbesitzer und Förster in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Fläche des Erholungswaldes im Vergleich zum Wirtschaftswald in den vergangenen fünf Jahren an der gesamten Waldfläche in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte differenziert nach Jahren und nach dessen Anteil an Privat-, Kommunal- und Staatswald);
2. wie viele Festmeter in den Jahren 2019, 2020, 2021 in Baden-Württemberg im Erholungswald im Vergleich zum Wirtschaftswald gefällt wurden (bitte differenziert nach Regierungsbezirken und unter Angabe der Ursachen für die Baumfällungen);
3. inwiefern sie Waldbesitzer und Förster dabei unterstützt, ihrer Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht nachzukommen (bitte differenziert nach Privat-, Kommunal- und Staatswald);
4. was sie konkret unter atypischen Gefahren versteht, die nach dem Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW all jene Gefahrenlagen sind, die sich nicht aus der Natur oder der Art der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern vom Waldbesitzenden oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet werden und mit denen die Waldbesucher nicht zu rechnen brauchen und für die die Waldbesitzenden die Verantwortung tragen;
5. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Waldbesitzer oder Förster Sitzbänke und Infotafeln entfernen, aus Sorge vor dadurch hervorgerufenen massiven verkehrsrechtlichen Eingriffen in den Waldbestand;

6. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Waldbesitzer oder Förster oftmals aus Sorge vor persönlichen rechtlichen Konsequenzen Angstschnitte und Baumfällungen entlang öffentlich zugänglicher Waldbestände durchführen, obwohl diese kein Sicherheitsrisiko darstellen;
7. inwiefern bei der Verkehrssicherungspflicht durch Waldbesitzer und Förster Ermessensspielräume definiert sind und wie die Verhältnismäßigkeit dargestellt wird;
8. inwiefern es Erhebungen über Schadensfälle/Personenschäden/Todesfälle im Wald zu sturmfreien Zeiten gibt und ob es daraus zu Klagen gegen Förster oder Waldbesitzer gekommen ist;
9. inwiefern beim Einschlag/Jahreshieb die Bäume mitberücksichtigt werden, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt wurden (Übernutzung).

29.4.2022

Hoher, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann, Bonath, Brauer,  
Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Sogenannte „Angstschnitte“ entlang von Straßen und Wegen bedrohen nach einer Studie des österreichischen Umweltbundesamts rund ein Viertel der Wälder in Österreich. Sie werden der Studie zufolge oft nur durchgeführt, um die Waldbesitzer rechtlich abzusichern. Aus schmalen Waldwegen oder Forststraßen entstehen so durch massive Baumfällungen breite Schneisen. Massive Sicherheitsschnitte und Fällungen entlang öffentlich zugänglicher Waldbestände werden demnach zu einem immer größeren Problem.

Nach § 37 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist jeder berechtigt, den Wald zum Zwecke der Erholung zu betreten, wobei das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt und dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Der Gesetzgeber hat hier die in der Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen typischen und atypischen Gefahren im Wald gesetzlich verankert. Unter (wald-)typischen Gefahren sind solche Zustände zu verstehen, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Auf diese Gefahrenlagen müssen sich die Waldbesuchenden im Rahmen ihrer Eigenverantwortung einstellen. Die Waldbesitzenden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die Waldbesuchenden vor derartigen Gefahren zu schützen.

Unter atypischen Gefahren werden hingegen all jene Gefahrenlagen verstanden, die sich nicht aus der Natur oder der Art der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern vom Waldbesitzenden oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet werden und mit denen die Waldbesucher nicht zu rechnen brauchen. Für diese Gefahrquellen tragen die Waldbesitzenden oder Förster die Verantwortung. Vor ihnen haben sie die Waldbesuchenden zu schützen.

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, inwiefern die in der Studie des österreichischen Umweltbundesamts dargestellten sogenannte „Angstschnitte“ auch in Baden-Württemberg eine Rolle spielen und was die Landesregierung diesbezüglich unternimmt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 Nr. Z(52)-0141.5/99F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Fläche des Erholungswaldes im Vergleich zum Wirtschaftswald in den vergangenen fünf Jahren an der gesamten Waldfläche in Baden-Württemberg entwickelt hat (bitte differenziert nach Jahren und nach dessen Anteil an Privat-, Kommunal- und Staatswald);*
- 2. wie viele Festmeter in den Jahren 2019, 2020, 2021 in Baden-Württemberg im Erholungswald im Vergleich zum Wirtschaftswald gefällt wurden (bitte differenziert nach Regierungsbezirken und unter Angabe der Ursachen für die Baumfällungen);*

Zu 1. und 2.:

Die Erholungswaldkartierung nach § 7 (4) Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen der Waldfunktionenkartierung. Diese wird nicht jährlich neu durchgeführt, sondern anlassbezogen bzw. bedarfsgerecht fortgeschrieben. Zusätzlich kann anlassbezogen gesetzlicher Erholungswald nach § 33 Waldgesetz rechtsförmlich ausgewiesen werden. Die Entwicklung der letzten fünf Jahre ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Hierbei sind die Schwankungen seit der Neukartierung 2018 vornehmlich durch geringfügige Änderungen der Waldkulisse und ggf. Neuausweisungen von gesetzlichem Erholungswald begründet. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wird die Kategorie Wirtschaftswald nicht kartiert. Insofern kann hier kein Vergleich zum Erholungswald dargestellt werden.

<b>Jahr</b>	<b>Gesamte Waldfläche</b>	<b>Gesetzlicher Erholungswald</b>	<b>Erholungswald Stufe 1 und 2</b>
2017	1.393.864ha (100 %)	11.854 ha (0,85 %)	400.222 ha (27,42 %)
2018	1.395.220 ha (100 %)	11.833 ha (0,85 %)	970.028 ha (69,55 %)
2019	1.397.198 ha (100 %)	11.835 ha (0,85 %)	970.027 ha (69,43 %)
2020	1.398.289 ha (100 %)	11.839 ha (0,85 %)	969.694 ha (69,35 %)
2021	1.399.168 ha (100 %)	11.822 ha (0,84 %)	969.439 ha (69,29 %)

Eine Aufschlüsselung des Erholungswaldes nach Besitzarten und Jahren ist nicht möglich, da keine zeitlich aufgelösten Geodaten vorhanden sind. Eine aktuelle Verteilung des Erholungswaldes nach der Waldfunktionenkartierung und des nach § 33 LWaldG ausgewiesenen Erholungswaldes über die Waldbesitzarten ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Anteile des Erholungswaldes nach der Waldfunktionskartierung an den Waldbesitzarten:

	Fläche Erholungswald [ha]	Anteile der Eigentumsarten am Erholungswald [%]	Anteil Erholungswald am Gesamtwald [%]
Kommunalwald	423.546	43	30
Staatswald	243.763	25	17
Privatwald	321.437	33	23
Summe	988.746	100	70

Anteile des rechtlich ausgewiesenen Erholungswaldes nach § 33 LWaldG:

	Fläche gesetzlicher Erholungswald [ha]	Anteile der Eigentumsarten am gesetzlichen Erholungswald [%]	Anteil gesetzlicher Erholungswald am Gesamtwald [%]
Kommunalwald	7.824	68	0,56
Staatswald	3.506	30	0,25
Privatwald	187	2	0,01
Summe	11.518	100	0,82

Der kartierte Erholungswald der Stufen 1a, 1b und 2 sowie der gesetzliche Erholungswald nehmen aktuell 69,29 Prozent (Stand 2021) der gesamten Waldfläche in Baden-Württemberg ein. Ausführliche Informationen zur Waldfunktionskartierung finden sich auf den Internetseiten der FVA (<https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/waldfunktionskartierung>).

Eine vergleichende Betrachtung der Einschlagsdaten zu Wirtschaftswald und Erholungswald ist im Sinne der Anfrage zu Ziffer 2 nicht möglich.

3. inwiefern sie Waldbesitzer und Förster dabei unterstützt, ihrer Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht nachzukommen (bitte differenziert nach Privat-, Kommunal- und Staatswald);

Zu 3.:

Die Landesforstverwaltung verfolgt verschiedene Ansätze zur Unterstützung der privaten und kommunalen Waldbesitzenden im Bereich der Verkehrssicherungspflicht. Zunächst werden für die grundlegenden Zusammenhänge Handreichungen wie dem im Jahr 2015 veröffentlichten „Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht“, zur Verfügung gestellt.

Dieser dient als Hilfestellung für die unteren Forstbehörden, sowie die Waldbesitzenden im Land. Zur Verkehrssicherung werden darüber hinaus regelmäßig verschiedene Fortbildungsveranstaltungen, mit weitergehenden Erläuterungen und Fallbeispielen durchgeführt.

Darüber hinaus bestehen zusätzlich verschiedene Beratungs-, Betreuungs- und Förderangebote.

Grundsätzlich bieten die unteren Forstbehörden den Waldbesitzenden eine kostenfreie Beratung. Das Beratungsangebot deckt dabei auch Fragen der Verkehrssicherung ab.

Für private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bestehen darüber hinaus verschiedene Betreuungsangebote, die auch die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Verkehrssicherungspflicht umfassen und im Rahmen der fallweisen oder ständigen Privatwaldbetreuung durch das Land finanziell gefördert werden.

Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Forstbehörde, so kann die Körperschaft nach § 48 Absatz 4 LWaldG auch deren forstlichen Revierdienst nutzen. Der forstliche Revierdienst umfasst dabei auch die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, sofern dies mit der Körperschaft schriftlich vereinbart wurde.

Der in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft im Jahr 2020 geschaffene Teil F zur Bewältigung von extremwetterbedingten Waldschäden bietet insbesondere für Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer ein Förderangebot, um zusätzliche Kosten durch Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen in Folge von Sturm, Käferbefall oder Trockenheit finanziell abzufedern. Aufgrund der besonderen Extremwetterereignisse der Jahre 2019 bis 2021 und der sich rasant entwickelnden Borkenkäfersituation, waren auf Basis des „Notfallplans Wald“ zusätzliche Stellen für die Forstverwaltung in Baden-Württemberg im Staatshaushaltsplan ausgebracht worden. Die Unterstützung aller Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer stand bei der Verteilung der Stellen besonders im Fokus. Die unteren Forstbehörden erhalten über ein sogenanntes Poolteam der Forstdirektion Freiburg spürbare Unterstützung, wenn sie mit Sonderaufgaben belastet sind oder ihre Aufgaben in Ausnahmesituationen nicht mit dem nach FAG abgesicherten und vorgesehenen Personalkörper bewältigen können.

Zu diesen Ausnahmesituationen zählen in Folgen von Naturkatastrophen wie Sturm, Dürre, Schneebruch oder Käfer die erhöhten Verkehrssicherungsaufgaben im Rahmen des forstlichen Revierdienstes. 2020/2021 wurden deshalb die unteren Forstbehörden mit besonderem Schadschwerpunkt unterstützt.

*4. was sie konkret unter atypischen Gefahren versteht, die nach dem Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW all jene Gefahrenlagen sind, die sich nicht aus der Natur oder der Art der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern vom Waldbesitzenden oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet werden und mit denen die Waldbesucher nicht zu rechnen brauchen und für die die Waldbesitzenden die Verantwortung tragen;*

Zu 4.:

Atypische Gefahren sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbesucher nicht rechnen muss, die sich also nicht aus der Natur oder der Bewirtschaftung des Waldes ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder von einem Dritten geschaffen werden. Über die im Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht des Landesbetriebs ForstBW auf Seite 18 aufgeführten atypischen Gefahren hinaus kann es sich auch um Gefahrenlagen wie ungesicherte Baugruben, Aufgrabungen für Kabelverlegungen, nicht gekennzeichnete Forstschränken, nicht zu erkennende Zäune und durch Wegearbeiten herabstürzende Steine handeln.

*5. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Waldbesitzer oder Förster Sitzbänke und Infotafeln entfernen, aus Sorge vor dadurch hervorgerufenen massiven verkehrsrechtlichen Eingriffen in den Waldbestand;*

Zu 5.:

Derzeit werden die Standorte von Erholungseinrichtung (Bänke, Infotafeln etc.) nicht landesweit erfasst. Es ist daher nicht dokumentiert, ob und aufgrund welcher Umstände Sitzbänke oder Infotafeln im Rahmen der Durchführung der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden.

Insoweit Sitzbänke oder Infotafeln bei akuten Gefahren, die vom Baumumfeld ausgehen, tatsächlich abgebaut werden, werden sie in der Regel an anderer Stelle wiederaufgebaut. Meist liegt der Abbau der Erholungseinrichtungen jedoch darin begründet, dass diese selbst nicht mehr verkehrssicher sind und beseitigt werden müssen.

*6. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass Waldbesitzer oder Förster oftmals aus Sorge vor persönlichen rechtlichen Konsequenzen Angstschnitte und Baumfällungen entlang öffentlich zugänglicher Waldbestände durchführen, obwohl diese kein Sicherheitsrisiko darstellen;*

Zu 6.:

Gemäß § 37 Absatz 1 LWaldG darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden beschränkt sich folglich grundsätzlich auf solche Gefahren, die im Wald atypisch sind.

Anders sieht es hingegen bei öffentlichen Straßen, Bahnlinien, Parkplätzen oder Erholungseinrichtungen aus. Hier besteht eine Verkehrssicherungspflicht auch bei walddtypischen Gefahren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumfällungen entlang dieser Bereiche durchgeführt werden, obwohl diese kein Sicherheitsrisiko darstellen. Grundsätzlich wird im Leitfaden aber darauf hingewiesen, dass der Maßstab für die Kontrolle hier der besonnene, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich erfahrene und gewissenhafte Mensch ist, der das Gefährdungspotenzial fachmännisch einschätzt und die wesentlichen Schadsymptome erkennen und in ihren Folgen beurteilen kann.

*7. inwiefern bei der Verkehrssicherungspflicht durch Waldbesitzer und Förster Ermessensspielräume definiert sind und wie die Verhältnismäßigkeit dargestellt wird;*

Zu 7.:

Die Gesundheits- und Zustandskontrolle wird in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (Okular diagnose) durchgeführt. Es ist durchaus möglich, dass es Fälle gibt, bei denen verschiedene zur Kontrolle eingesetzte Personen auch zu einer unterschiedlichen Einschätzung des Gefährdungspotenzials gelangen könnten.

*8. inwiefern es Erhebungen über Schadensfälle/Personenschäden/Todesfälle im Wald zu sturmfreien Zeiten gibt und ob es daraus zu Klagen gegen Förster oder Waldbesitzer gekommen ist;*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor. Die im Einzelfall eingereichten Klagen richten sich an den Dienstherrn des für die Durchführung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlichen Bediensteten. Dies sind in der Regel die Landkreise, für Bedienstete der ForstBW das Land.

*9. inwiefern beim Einschlag/Jahreshieb die Bäume mitberücksichtigt werden, die aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt wurden (Übernutzung).*

Zu 9.:

Für den öffentlichen Wald und für einen großen Anteil der privaten Waldfläche wird über das Instrument der Forsteinrichtung ein Hiebsatz für einen Zeitraum von 10 Jahren geplant und im jeweiligen Forstbetrieb über diesen Zeitraum aus-gesteuert. Grundsätzlich werden im Rahmen der Holzernte vorrangig kranke oder geschwächte Bäume entnommen und damit die Wälder stabilisiert. Der Einschlag, welcher aus Verkehrssicherungsgründen durchgeführt werden muss, wird in der Planung daher nicht immer explizit aufgeführt. Jedoch wird das tatsächlich aus Verkehrssicherungsgründen anfallende Holz auf den jährlichen Hiebsatz der ent-sprechenden Waldbestände oder der Abteilung angerechnet und verbucht. Sollte der Fall eintreten, dass im entsprechenden Waldort viel Holz aus Verkehrssiche-rungsgründen eingeschlagen wird, wird dementsprechend die geplante Entnahme-menge für die kommenden Jahre angepasst. Somit ist sichergestellt, dass es zu keiner „Übernutzung“ der Wälder aufgrund von Verkehrssicherungshieben kommt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz